



Allgemeinverfügung

Verweilverbot für den Marienplatz

Die Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von §§ 1, 3, 4, 6, 63 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg folgende Allgemeinverfügung:

1. Am Sonntag, den 25. Juli 2021 und am Sonntag, den 1. August 2021 ist es jeweils in der Zeit von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr untersagt, im Bereich des Marienplatzes zu verweilen, sich dort niederzulassen oder dort zu lagern.

Der Verbotsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Planausschnitt dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Anlieger des Marienplatzes sind vom Verbot nach Ziffer 1 insoweit ausgenommen, als der Zugang zur Wohnung gewährleistet wird.
3. Ausgenommen von dem Verbot nach Ziffer 1 ist der Zugang für Kunden oder Beschäftigte während der Betriebszeit zu der Gaststätte am Marienplatz 20, sofern der Zugang auf direktem Weg über die Fußgänger-Überwege in der Filderstraße bzw. am Einmündungsbereich Filderstraße/Böheimstraße/Marienplatz erfolgt.

Ausgenommen von dem Verbot nach Ziffer 1 ist außerdem der Zugang für Kunden oder Beschäftigte während der Betriebszeit zu den Gaststätten am Marienplatz 11 und 12, sofern der Zugang auf direktem Weg über den Gehweg entlang der Hausfassaden der Gebäude Marienplatz 11 bis 14 erfolgt.

4. Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 ist der Zugang zur Stadtbahnhaltestelle "Marienplatz", um die Nutzung des ÖPNV zu gewährleisten.
5. Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Ausgenommen vom Verbot sind des Weiteren Betretungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind.
6. Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots nach Ziffer 1 wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
7. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erfolgt die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung. Das Aufenthaltsverbot bleibt somit auch im Fall eines Widerspruchs gegen diese Verfügung wirksam.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“,

Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder über sicherheit@stuttgart.de angefordert werden.

Begründung

Mit dem Einsetzen milderer Temperaturen und der Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen haben sich die öffentlichen Plätze im Stadtgebiet Stuttgart wieder verstärkt zum Anziehungspunkt für Stuttgarter Bürger*innen und auswärtige Besucher*innen aus dem Umland entwickelt.

Dies führte an den vergangenen Wochenenden insbesondere am Marienplatz wiederholt zu Menschenansammlungen von mehreren hundert bis annähernd 1.000 Personen. Die Kapazität des Marienplatzes wurde dabei erheblich überschritten. Die Personen verweilten dort teilweise bis in die frühen Morgenstunden, konsumierten Alkohol, unterhielten sich lautstark und spielten auch immer wieder laut Musik ab. Darüber hinaus kam es zu erheblichen Verunreinigungen durch achtlos weggeworfenen Müll; hierunter waren viele Glasflaschen, was zu erheblichem Glasbruch über den ganzen Platz verteilt führte. Zahlreiche Anwohner beschwerten sich daraufhin nicht nur über die unzumutbaren nächtlichen Lärmbelästigungen, sondern auch darüber, dass ihre Hauseingänge oder privaten Autostellplätze als öffentliche Toiletten missbraucht wurden. Anwohner, die es wagten einzuschreiten, um ihr Eigentum zu verteidigen, sahen sich Beschimpfungen und Bedrohungen ausgesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass auch am 25.07.2021 und am 01.08.2021 wieder zahlreiche Personen nach Stuttgart auf den Marienplatz kommen werden, um dort bis in die frühen Morgenstunden zu feiern. Es ist ebenfalls damit zu rechnen, dass es in diesem Zusammenhang erneut zu zahlreichen Ordnungsstörungen und Belästigungen der Anwohner kommen wird. Mit Beginn der Nachtzeit, spätestens jedoch ab 0:00 Uhr hat die Auswertung der polizeilichen Lageberichte sowie der Rückmeldungen der Anwohner ergeben, dass die dargestellten massiven Ordnungsstörungen eine Störung der öffentlichen Sicherheit darstellen. Das Ruhebedürfnis und der Anwohnerschutz sowie der Schutz der öffentlichen Anlagen stehen hierbei im Konflikt mit dem Feierbedürfnis. Bei einer Abwägung der betroffenen Grundrechte der Anwohner (u.a. Anspruch körperliche Unversehrtheit durch Nachtruhe) und der Feiernenden (allgemeine Handlungsfreiheit) überwiegt der Schutz der Anwohner umso mehr als in die Nachtstunden hineingegangen wird.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg. Danach hat die Landeshauptstadt Stuttgart als Ortspolizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein polizeilich geschütztes Rechtsgut schädigen wird. Polizeilich geschützte Rechtsgüter sind unter anderem Individualrechtsgüter und alle Normen der objektiven Rechtsordnung, etwa Strafgesetze, oder Vorschriften zum Jugend- und Naturschutz oder auch zum Schutz der ungestörten Nachtruhe.

Es kann nicht hingenommen werden, dass weiterhin jedes Wochenende die Anwohner des Marienplatzes durch erhebliche Lärmbelästigungen, die nahezu die ganze Nacht über andauern, um ihren Schlaf gebracht werden. Dieser Lärm wird nicht nur durch das laute bis überlaute Abspielen von Musik verursacht, sondern auch durch die übermäßige Zahl mit zunehmender Nachtzeit alkoholisierter Personen, die sich lautstark unterhalten, singen, schreien und grölen. Ebenso wird das Eigentums- bzw. Besitzrecht der Anwohner erheblich durch die Vermüllung und insbesondere durch den Missbrauch der Hauseingänge und Höfe als Toilette (mit allen damit verbundenen Erscheinungen vom Urinieren und Stuhlgang bis zum Erbrechen) erheblich beeinträchtigt. Die Vermüllung und die wilde Toilettennutzung erstreckt sich aber auch massiv auf die öffentlichen Anlagen auf dem Marienplatz; ein dort befindliches, öffentliches Toilettenhäuschen ist dem massenhaften Ansturm deutlich nicht gewachsen. All diese Vorgänge stellen im Übrigen als Ordnungsstörungen Verstöße gegen die Regelungen der städtischen Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung (etwa §§ 2 Nr. 2 und 3, 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 9 sowie Abs. 2) und somit Störungen des Schutzes der Gesamtheit der Rechtsnormen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Um diese nicht hinzunehmende schwere Beeinträchtigung zu vermeiden, ordnet die Ortpolizeibehörde der Landeshauptstadt Stuttgart am 25.07.2021 und am 01.08.2021 jeweils in der Zeit von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr ein Verweilverbot für den Marienplatz an. Dadurch wird jedenfalls ab Mitternacht verhindert, dass sich erneut mehrere Hundert Personen bis hin zu 1.000 Personen zum Feiern am Marienplatz aufhalten und durch die dargestellten Verhaltensweisen ganz erhebliche Belästigungen und Störungen für die Anwohnerschaft darstellen. Die Erfahrungen der letzten Wochen haben gezeigt, dass diese Belästigungen und Störungen aufgrund zunehmenden Alkoholkonsums in besonderer Weise ab ca. 0:00 Uhr auftreten.

Die Maßnahme, am Sonntag, den 25.07.2021 und am Sonntag, den 01.08.2021 jeweils in der Zeit von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr das Verweilen auf dem Marienplatz zu untersagen, ist geeignet, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und nächtliche Belästigungen für die Anwohner zu verhindern. Eine andere, weniger beeinträchtigende Maßnahme, die diesen Zweck ebenfalls erreichen würde, ist nicht ersichtlich. An den vergangenen Wochenenden wurde mehrfach durch den Polizeivollzugsdienst versucht, mittels Ansprache die Feiernden dazu zu bewegen, den Marienplatz zu verlassen oder wenigstens den Lärm zu minimieren und die Vermüllung und weitere Verunreinigung zu verhindern. Diese Versuche schlugen jedoch allesamt fehl, da die massenhaften Besucher des Marienplatzes in großen Teilen nicht mehr ansprechbar waren oder keinerlei Einsicht zeigten und eine Anzeige und Erfassung der Ordnungsstörungen oder die Durchsetzung ihrer Verhinderung nur mit erheblichen, polizeilichen Zwangsmitteln denkbar gewesen wäre. Deshalb ist der logische nächste Schritt das Verbot des Verweilens an der Örtlichkeit. Die Maßnahme ist aufgrund der engen räumlichen und zeitlichen Beschränkung auch verhältnismäßig. Es ist den betroffenen Personen zumutbar, sich an anderen Örtlichkeiten zu treffen, an denen keine Lärm- und sonstigen Belästigungen für Anwohner und übermäßige und ordnungswidrige Nutzung städtischer Anlagen entstehen.

Begründung Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und ist

unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Allgemeinverfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da das Einlegen eines Rechtsbehelfs dazu führen würde, dass die Maßnahme ordnungsbehördlich nicht durchsetzbar wäre. Der mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Marienplatz und der Schutz der Anwohner vor nächtlichen Belästigungen wäre nicht zu erreichen, wenn Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung hätten. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die auch die ungestörte Nachtruhe der Anwohner beinhaltet, liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dieses besondere öffentliche Interesse überwiegt das Interesse jener Personen, die am Wochenende nach Mitternacht am Marienplatz verweilen wollen.

Begründung Zwangsmittel

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs erfolgt gemäß § 63 Abs. 2 i.V.m. §§ 64 ff. Polizeigesetz Baden-Württemberg. Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht. Die Androhung eines Zwangsgeldes als Zwangsmittel ist nicht tauglich, da die Durchsetzung des Verweilverbots unverzüglich erfolgen muss und nicht bis zur Beitreibung eines möglichen Zwangsgeldes aufgeschoben werden kann. Insoweit kann die Allgemeinverfügung nur durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Stuttgart, den 21. Juli 2021

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung

Dorothea Koller

Anlage: Plan des Verbotsbereiches (Marienplatz)

